

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma E [REDACTED] - Bau, Inhaber Herbert E [REDACTED]
in M [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Bauingenieur Wilhelm H [REDACTED] in S [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Abwick-
ler der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 15. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-
Trosien, Erbel und Dr. Finke

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, ihm die Wiederein-
setzung gegen die Versäumung der Revisionsbegrün-
dungsfrist zu gewähren, wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Beklagte hat die Kosten des Antrags zu
tragen.

G r ü n d e:

Der Abgabebeschuß des Bayerischen Obersten Landes-
gerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten,
Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED] in M [REDACTED] am 2. Februar 1961 zuge-
stellt worden, so daß die Frist zur Begründung der Revision
am 2. März 1961 ablief (§ 7 Abs. 5 EGZPO, § 554 Abs. 2 ZPO).

Die Revisionsbegründung ist erst am 22. März 1961, also verspätet, eingegangen.

Der Beklagte behauptet, daß die Fristversäumung auf einen für ihn unabwendbaren Zufall zurückzuführen sei; die sorgfältig geschulte und ordnungsmäßig überwachte Bürovorsteherin seines Prozeßbevollmächtigten habe es nämlich unterlassen, die Frist im Kalender einzutragen und die Akten rechtzeitig vorzulegen.

Es kann dahinstehen, ob diese Angaben des Beklagten geeignet wären, seinen Wiedereinsetzungsantrag zu rechtfertigen und ob insbesondere die Ergänzungen fristgemäß mitgeteilt worden sind (vgl. hierzu BGH NJW 1959, 2063). Denn bereits der Antrag vom 22. März 1961 ist verspätet beim Revisionsgericht eingegangen.

Gemäß dem § 234 Abs. 1 ZPO muß die Wiedereinsetzung innerhalb einer 2-wöchigen Frist beantragt werden. Diese beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs. 2 ZPO). Vorliegend soll das Hindernis darin bestanden haben, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten infolge des Verschuldens seiner Bürovorsteherin den Fristablauf nicht bemerkt hatte. Es war behoben, als er die Versäumung erkannte oder bei Anwendung der von ihm zu verlangenden äußersten Sorgfalt hätte erkennen müssen (u.a. BGH aaO; LM § 232 ZPO Nr. 27; Beschluß des Senats vom 15. November 1957 VII ZB 18/57). Das war am 7. März 1961, als ihm die Akten vorgelegt wurden. Hätte er nämlich bei dieser Gelegenheit die von ihm zu verlangende Aufmerksamkeit aufgewendet, so hätte ihm nicht entgehen dürfen, daß ihm der Abgabebeschluß bereits am 2. Februar 1961 zugestellt worden und daß demgemäß die Revisionsbegründungsfrist

- 3 -

am 2. März 1961 abgelaufen war (BGH aaO sowie ferner LM § 232 ZPO Nr. 34). Darauf, ob er die Fristversäumung an diesem Tage wirklich erkannt hat, kommt es, entgegen der Annahme des Beklagten, nicht an.

Die 2-wöchige Frist des § 234 ZPO lief also seit dem 7. März 1961. Sie war, als das Wiedereinsetzungsgesuch am 22. März 1961 einging, bereits am vorangegangenen Tage verstrichen.

Der Antrag ist daher mit der sich aus dem § 91 ZPO ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

